

Konrektor und Unterrichtsausfall

Beitrag von „WillG“ vom 13. Mai 2019 22:16

Laut §68(3) Satz 1 des Schulgesetzes in NRW kann die Lehrerkonferenz über Grundsätze des Vertretungsplans entscheiden. Hier würde ich mal ansetzen und einen Antrag stellen, dass nur Stunden vertreten werden, die aus einem guten Grund ausfallen. Alleine schon die Tatsache, dass das so dermaßen offensichtlich ist und keines Antrags benötigen sollte, dürfte hier eine für den Konrektor sehr unangenehme Diskussion eröffnen.